

II-2427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1985-03-20

Nr. 137/A

der Abgeordneten Schemer, Mag. Kabas
und Genossen

betreffend Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer
Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft

-Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, betreffend die Errichtung
einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat die Planung und Errichtung

- a) der Bundesstraßenverbindung Westeinfahrt Wien,
- b) der Bundesstraßenverbindung Südeinfahrt Wien,
- c) der Bundesstraßenverbindung Wiener Gürtel,
- d) der Bundesstraßenverbindung Wien/Grünbergstraße,
- e) der Bundesautobahn A 22 im Abschnitt Reichsbrücke -
Knoten Kaisermühlen,
- f) der Bundesautobahn A 24 im Abschnitt Knoten Kaiser-
mühlen-Hirschstetten

einer Kapitalgesellschaft zu übertragen.

§ 2. Durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik können die Planung und auch Bau und Ausbau weiterer Bundesstraßenstrecken im Raum Wien der im § 1 genannten Kapitalgesellschaft übertragen werden, insoweit eine besondere Dringlichkeit besteht und damit eine Verbesserung des Planungs- und Ausführungsablaufes zu erwarten ist.

§ 3. Die Kapitalgesellschaft nach § 1 ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu errichten, deren Anteile bei einem Grundkapital von 4 Millionen Schilling zu 75 vom Hundert dem Bund und zu 25 vom Hundert der Stadt Wien vorbehalten sind. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

- 2 -

§ 4. Der Bundesminister für Bauten und Technik ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Die Satzung hat die Organe der Gesellschaft zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

§ 5. Die Gesellschaft hat im einzelnen folgende Aufgaben hinsichtlich der ihr übertragenen Strecken (§§ 1 und 2) zu erfüllen:

- a) die Ausarbeitung der Planung über die technische Konkretisierung der Projekte unter Berücksichtigung weiterer Ausbaustufen in Abstimmung mit anderen Bauvorhaben,
- b) die Präzisierung der Kosten und Erarbeitung von Finanzierungsplänen und Bauablaufplänen,
- c) die Errichtung der erforderlichen Bauten, Ausbauten und Nebenanlagen
- d) die Übergabe fertiggestellter verkehrswirksamer Abschnitte von Bundesstraßen in die Erhaltung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung).

§ 6. Der Buna hat der Gesellschaft die Kosten der Planung und Errichtung für die ihr übertragenen Strecken (§§ 1 und 2) sowie den Personal- und Sachaufwand nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik zu erstellenden Finanzplan zu ersetzen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus den für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln. Die Stadt Wien überlässt der Gesellschaft unentgeltlich alle ihr gehörigen Projektsunterlagen bezüglich der der Gesellschaft übertragenen Strecken.

- 3 -

§ 7. Die Forderung der Gesellschaft auf Kostenersatz gemäß § 6 ist in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft höchstens mit jenem Betrag einzusetzen, den sie für die Planung und Errichtung der in den §§ 1 und 2 übertragenen Strecken und die Deckung ihres angemessenen Personal- und Sachaufwandes aufgewendet hat.

§ 8. Die Gesellschaft ist von der Entrichtung der Körperschaftssteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie den Abgaben vom Vermögen befreit.

§ 9. (1) Für die Bereitstellung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 3 ist im Bundesfinanzgesetz 1985 der finanzielle Ansatz 1/64292 "Straßengesellschaften; Anlagen (gesetzliche Verpflichtungen)" zu eröffnen. Die Bereitstellung der Mittel für die Kosten gemäß § 7 hat im Bundesfinanzgesetz 1985 beim finanziellen Ansatz 1/64298 "Straßengesellschaften-Aufwendungen" zu erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Jahre 1985 die beim Ansatz 1/64298 anfallenden Mehrausgaben in Ausgabenersparungen bei zweckgebundenen Ausgabenansätzen der Titel 1/642 "Bundesstraßenverwaltung" zu bedecken.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 8 und 9 Abs.1 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 7 und 9 Abs.2 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

-.-.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Bautenausschuss zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Mit dem Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, wurde ein Bundesstraßengrundnetz in Wien festgelegt und damit die vorher bestandene weitgehende Ausklammerung Wiens aus dem Bundesstraßennetz beendet. Es konnten seither einige maßgebliche Bundesstraßenneubauten in Wien errichtet werden, wie insbesondere die Autobahn - Südosttangente. Die bestehende Zweiteilung der Planung zwischen Bundesministerium für Bauten und Technik einerseits und Stadt Wien andererseits, wie sie sich aufgrund der Rechtslage im Bereich der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung ergibt, erweist sich jedoch für die Planung und vor allem Realisierung einer Gesamtverkehrskonzeption der Bundesstraßen in Wien als nicht optimal.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die wichtigsten Bundesstraßenrelationen in Wien, die Westeinfahrt Wien, die Südeinfahrt Wien, der Wiener Gürtel und die Verbindung Grünbergstraße hinsichtlich einer grundsätzlichen Planung und nach deren Abschluß im Einvernehmen mit der Stadt Wien hinsichtlich der Ausführungsplanung und Errichtung der Straßen einer Kapitalgesellschaft, an der der Bund und die Stadt Wien beteiligt sind, übertragen werden. Hiermit wird der mit den bisherigen "Straßensondergesellschaften" Arlberg Straßentunnel AG, Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ASAG), Brenner Autobahn AG, Pyhrn Autobahn AG und Tauernautobahn AG erfolgreich eingeschlagene Weg weiterbegangen mit einer besonders für Wien konzipierten Gesellschaft, die - anders als die angeführten Straßensondergesellschaften - nicht nur die Ausführungsplanung und Errichtung, sondern insbesondere die grundsätzliche Planung durchzuführen haben wird. Die vorgesehene Gesellschaft bietet eine optimale Möglichkeit der Koordinierung und Realisierung dieser Maßnahmen.

Die Gesellschaft soll im übrigen nicht die Finanzierung dieser Maßnahmen durchführen, wie das bei den angeführten Straßen-

- 2 -

sondergesellschaften über die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG (ASFINAG) erfolgt, sonaern soll die erforderlichen Mitteln vom Buna nach Bedarf zugewiesen erhalten.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1

Neden den bereits angeführten großräumigen Bundesstraßenplanungen werden auch die besonders dringlichen und schwierigen Abschnitte der A 22 Donauufer Autobahn zwischen Reichsbrücke und Knoten Kaisermühlen und der A 24 zwischen Knoten Kaisermühlen und Hirschstetten der Kapitalgesellschaften übertragen, da auch für diese beiden Abschnitte die angeführten grundsätzlichen Überlegungen voll Anwendung finden.

Zu § 2

Im Zug der weiteren Arbeiten der Gesellschaft, insbesondere in der großräumigen Planung, kann sich die Übertragung weiterer Bundesstraßenstrecken im Raum Wien an die Kapitalgesellschaft als notwendig erweisen, insoweit eine besondere Dringlichkeit besteht und eine Verbesserung des Planungs- und Ausführungsablaufes zu erwarten ist.

Zu §§ 3 und 4

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wurde deshalb gewählt, um der Gesellschaft eine von der Verwaltung möglichst eigenständige Tätigkeit zu ermöglichen, wobei die Kontrolle nicht nur über den Aufsichtsrat, sondern auch durch die im § 4 normierte Anweisungs- und Auskunftsrechte bzw. -pflichten gewährleistet ist. Der Bund wird, da es sich bei der Planung und Errichtung der Bundesstraßen verfassungsmäßig um eine Bundesangelegenheit handelt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 Bundes-Verfassungsge-

- 3 -

setz) mit 3/4 die Stadt Wien mit 1/4 der Gesamtanteile an der Aktiengesellschaft beteiligt sein. Die Beteiligung der Stadt Wien ergibt sich insbesondere aus dem städtebaulichen Aspekt der grundsätzlichen Planung.

Zu § 5

Hier sind die Aufgaben der Gesellschaft angeführt, wobei darauf zu verweisen ist, daß in lit.c auch die Nebenanlagender Bundesstraßen (Tankstellen und dgl.) von der Gesellschaft unmittelbar betreut werden. Die Erhaltung und der Betrieb der übertragenen Straßen erfolgt nicht durch die Gesellschaft, vielmehr werden diese Strecken nach Fertigstellung dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) in die Erhaltung übertragen.

Zu § 6

Der Bundesminister für Bauten und Technik wird entsprechend dem einvernehmlich mit ihm erstellten Finanzplan die entsprechenden Mitteln der Gesellschaft zuweisen. Der Beitrag der Stadt Wien besteht in der kostenlosen Überlassung vorhandener Projektsunterlagen.

Zu §§ 7, 8 und 9

Finanzielle Bestimmungen.

Zu § 10

Vollzugsklausel